

**An die
Vereinsmitglieder**



März 2025

EINLADUNG



zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des SV Saaldorf
am Freitag, 04. April 2025, im SVS-Vereinsheim in Saaldorf.

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung des Vorstandes
2. Satzungsänderung
- §9. 1) Änderung Vorstandschaft
- §9. 3) Änderung wegen nicht relevanten Vorstandmitgliedern
- §9. 6) Erhöhung Ausgaben bei Anschaffungen im Einzelfall
3. Wahl des 3. Vorstandes (nach neuer Satzung)
4. Wünsche und Anträge

Die gewünschte Satzungsänderung wurde der Einladung angehängt.

Anträge zur Versammlung sind spätestens sechs Tage vor der
Versammlung bei der Vorstandschaft einzureichen.

Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.

Die Vorstandschaft

www.sv-saaldorf.de



Basketball



Eishockey



Fußball



Judo



Ski



Tennis



Turnen

Auszug aus der Satzung des SV Saaldorf

Vorschlag zu ändernde Inhalte der Satzung in Rot

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorstand

2. Vorstand

~~3. Vorstand~~

1. Kassier

1. Schriftführer

1. Jugendleiter

2. Kassier

2. Schriftführer

~~2. Jugendleiter~~

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch der

2. Vorstand, dem 1. Kassier und 1. Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im

Sinne des § 26 BGB).

3. Die Vorstandschaft wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Bisher *Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandschaftsmitglied hinzuzuwählen.*

Neu *Ebenso wenn ein gerichtlich nicht relevantes Vorstandsmitglied, also Amt des 3. Vorstand, Jugendleiter, 2. Kassier oder 2. Schriftführer, auf einer Jahreshauptversammlung des Vereins nicht besetzt werden kann. Diese Ämter können vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit als neue Vorstandsmitglieder hinzu gewählt werden.*

4. Wiederwahl ist möglich.

5. Verschiedene Vorstandschaftsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandschaftsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann.

Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandschaftsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

6. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandschaft zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert

von mehr als € 75.000 für den Einzelfall bzw. bei

Neu
anstatt
50.000 € *als € 75.000 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.*

7. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

8. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Etatplanung des Vereines geregelt.

9. Vorstandschaftsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.